



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Holger Griebhammer SPD**  
vom 23.04.2024

**Wie wird der Prüfprozess der Schlussabrechnung der Coronahilfen konkret umgesetzt? Welche Strategien und Pläne hat die Staatsregierung?**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie wurden die von der Staatsregierung am 18. April 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine erleichterte Erlassprüfung konkret umgesetzt? ..... 2
2. Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um die Berichtspflichten bei der Schlussabrechnung für die Betroffenen zu reduzieren? ..... 2
3. Wie viele Unternehmen, Selbstständige und Kulturschaffende in Bayern haben bereits Coronasoforthilfen zurückgezahlt oder müssen diese noch zurückzahlen? ..... 3
4. In welcher Höhe sind insgesamt Rückzahlungen fällig? ..... 3
5. Auf welche Programme haben sich die Rückzahlungen bezogen bzw. beziehen sich diese – handelt es sich überwiegend um Rückzahlungen aus Bundes- oder Landesprogrammen? ..... 3
6. Falls Landeshilfen aus dem Hilfspaket für die Kultur zurückgezahlt werden müssen, in Bezug auf welches der Hilfsprogramme für die Kultur wurden Rückforderungen ausgesprochen? ..... 4
7. Welche Zahlungsmodalitäten werden den Betroffenen für die Rückzahlung eingeräumt (Fristen, Raten)? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

## des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 31.05.2024

**1. Wie wurden die von der Staatsregierung am 18. April 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine erleichterte Erlassprüfung konkret umgesetzt?**

Die Staatsregierung hat am 18. April 2023 Eckpunkte zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Coronasoforthilfen festgelegt. Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Der Erlass erfolgt auf Antrag des Schuldners durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Stelle. Im Fall der Coronasoforthilfen sind dies die Regierungen und die Landeshauptstadt München. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Existenzgefährdung muss anhand des jeweiligen Einzelfalls betrachtet werden. Die Eckpunkte dienen dabei den zuständigen Bewilligungsstellen als ermessensleitende Entscheidungsgrundlage.

Die Antragstellung erfolgt über die Onlineplattform und ist für natürliche Personen, d. h. Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute oder Soloselbstständige seit Ende Juli 2023 und für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften seit 12. Dezember 2023 möglich. Alle Empfängerinnen und Empfänger der Coronasoforthilfen haben mit dem Erinnerungsschreiben, das Ende 2022 verschickt wurde, einen Zugang (QR-Code bzw. Link) zur Onlineplattform erhalten.

Auf der Internetseite [www.soforthilfecorona.bayern](http://www.soforthilfecorona.bayern) sind unter „häufig gestellte Fragen“ umfassende Informationen zu den Voraussetzungen und den vorzulegenden Unterlagen sowie Rechenbeispiele eingestellt.

**2. Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um die Berichtspflichten bei der Schlussabrechnung für die Betroffenen zu reduzieren?**

Bund und Länder haben sich auf Initiative der Staatsregierung im Einklang mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten im Rahmen einer Sondersitzung der Wirtschaftsministerkonferenz am 14. März 2024 auf eine letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnung der Coronawirtschaftshilfen (Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen) bis zum 30. September 2024 verständigt. Damit haben die prüfenden Dritten mehr Zeit, um die Schlussabrechnungen für die Unternehmen einzureichen. Darüber hinaus wurde der Prüfprozess vereinfacht und beschleunigt. So wird von standardisierten Katalogabfragen abgesehen und die prüfenden Dritten haben 21 statt bisher 14 Tage Zeit für Nachfragen oder Beleganforderungen.

Da es sich um ein Bundesprogramm handelt, gibt der Bund die Berichtspflichten vor. Was den Prüfprozess angeht, sind bereits deutliche Vereinfachungen und Beschleunigungen von Bund und Ländern beschlossen und befinden sich in Umsetzung und Anwendung. Ein Beispiel ist der risikoorientierte Prüfansatz. Ein weiteres Beispiel ist das beschleunigte Verfahren im sogenannten Fallcluster 1. Hier werden Fälle mit geringeren Antragssummen ohne Rückfrage beim prüfenden Dritten verbeschrieben, wenn nur wenige Grundvoraussetzungen gegeben sind (u. a.: keine Insolvenz, keine Geschäftsaufgabe). Dies entlastet auch die Bewilligungsstellen.

Zudem findet in Bayern ein enger und regelmäßiger Austausch zwischen der Bewilligungsstelle – der IHK München – und den bayerischen Steuerberaterkammern statt. Ziel ist es, für Transparenz im Prüfprozess zu sorgen. Je mehr Informationen über die notwendigen Angaben und den Prüfprozess verfügbar gemacht werden, desto mehr Zeit und Aufwand können bei prüfenden Dritten und Bewilligungsstelle gespart werden. So können beide Seiten profitieren. Es finden regelmäßige Besprechungen statt, zudem werden Informationen im Newsletter der Steuerberaterkammern veröffentlicht.

Davon zu unterscheiden sind die Coronasoforthilfen. Dort ist keine explizite Schlussabrechnung vorzulegen. Die Bewilligungsbescheide enthalten allerdings den ausdrücklichen Hinweis, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn sich die für die Gewährung der Soforthilfe maßgeblichen Umstände ändern. Dementsprechend sind die Empfängerinnen und Empfänger verpflichtet zu überprüfen, ob die Prognose zu dem bei Antragstellung erwarteten Liquiditätsengpass auch tatsächlich eingetreten ist. Die Rückmeldung des Ergebnisses erfolgt mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand über eine Onlineplattform.

**3. Wie viele Unternehmen, Selbstständige und Kulturschaffende in Bayern haben bereits Coronasoforthilfen zurückgezahlt oder müssen diese noch zurückzahlen?**

**4. In welcher Höhe sind insgesamt Rückzahlungen fällig?**

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Bisher haben rund 80 000 Empfängerinnen und Empfänger Coronasoforthilfen in Höhe von knapp 600 Mio. Euro zurückbezahlt. Weitere 38 000 haben einen Antrag auf Ratenzahlung oder Erlass der Rückforderung gestellt. Rund 60 000 Empfängerinnen und Empfänger haben bisher noch keine Rückmeldung abgegeben.

Hintergrund: Ende November 2022 wurden die Empfängerinnen und Empfänger der Coronasoforthilfe mit einem Schreiben der zuständigen Bewilligungsstellen (Bezirksregierungen und Landeshauptstadt München) an ihre Verpflichtung zur selbsttätigen Überprüfung ihres Liquiditätsengpasses und ggf. Rückzahlung im Fall einer Überkompensation erinnert und um Rückmeldung über die Onlineplattform gebeten. Die zwischenzeitlich verlängerte Rückmeldefrist endete am 31. Dezember 2023 bzw. 29. Februar 2024 für Personen- und Kapitalgesellschaften. Die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebende Verpflichtung, der Bewilligungsstelle die Höhe des tatsächlichen Liquiditätsengpasses sowie eine etwaige Überkompensation mitzuteilen, besteht auch über die mittlerweile abgelaufene Rückmeldefrist hinaus. An das Erinnerungsverfahren wird sich daher ein weiteres, verpflichtendes Rückmeldeverfahren anschließen.

**5. Auf welche Programme haben sich die Rückzahlungen bezogen bzw. beziehen sich diese – handelt es sich überwiegend um Rückzahlungen aus Bundes- oder Landesprogrammen?**

Bei der Rückzahlung der Coronasoforthilfen entfallen 87 Prozent der Rückzahlungen auf das Bundesprogramm (Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern) und 13 Prozent auf das Landesprogramm (Unternehmen mit elf bis 250 Mitarbeitern).

**6. Falls Landeshilfen aus dem Hilfspaket für die Kultur zurückgezahlt werden müssen, in Bezug auf welches der Hilfsprogramme für die Kultur wurden Rückforderungen ausgesprochen?**

Rückzahlungen wurden aus den folgenden Coronahilfsprogrammen geleistet: Solo-selbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe, Stipendienprogramm des Freistaates Bayern „Junge Kunst und neue Wege“, Spielstätten- und Veranstalterprogramm und Hilfsprogramm für Laienmusikvereine.

**7. Welche Zahlungsmodalitäten werden den Betroffenen für die Rückzahlung eingeräumt (Fristen, Raten)?**

Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Bei den Coronasoforthilfen wurde den von einer Rückzahlung Betroffenen im Erinnerungsverfahren eine Rückzahlungsfrist von über einem Jahr (bis 31. Dezember 2023) eingeräumt. Darüber hinaus werden bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Antrag Ratenzahlungen von in der Regel 24 Monaten (in Einzelfällen auch länger) gewährt.

Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK; Frage 6) können die Bewilligungsstellen jeweils für den speziellen Einzelfall flexible Rückzahlungskonditionen anbieten. Es kann individuelle Ratenzahlung vereinbart werden und auch im Laufe des Rückzahlungsprozesses können die Zahlungsmodalitäten angepasst werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.